



Vorschlag zur Reform der Geldwäscherichtlinie

Stärkung der Transparenzvorschriften soll Kampf gegen Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung und Geldwäsche erleichtern

Am 05.07.2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der erst am 20.05.2015 angenommenen vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 angenommen (COM (2016) 450 final). Der Entwurf zielt auf die weitere Stärkung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie auf die Steigerung der Transparenz in Bezug auf die tatsächlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts. Der Vorschlag steht im Kontext des am 02.02.2016 von der Kommission vorgelegten „Aktionsplans für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung“ (COM (2016) 50 final). Dieser begreift die Terrorvorbeugung und -bekämpfung als Querschnittsaufgabe und hat zum Ziel, Terrororganisationen und Einzeltätern Finanzquellen abzuschneiden und die heimliche Nutzung der Mittel zu erschweren.

Laut Justiz-Kommissarin Věra Jourová werden durch die vorgeschlagene „Aktualisierung“ der vierten Geldwäscherichtlinie Schlupflöcher für Terroristen, Kriminelle und diejenigen geschlossen, die zur Finanzierung durch einen kreativen Umgang mit Steuervorschriften beitragen. Dies soll durch folgende Neuerungen erreicht werden:

Stärkung der Befugnisse der Zentralstellen für Geldwäscheverdachtsanzeigen

Die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der EU (FIU) erhalten einen verbesserten Informationszugang, insbesondere zu zentralisierten Registern für Bank- und Zahlungskonten und zu elektronischen Datenabrufsystemen, welche von den Mitgliedstaaten zur Identifizierung der Konteninhaber einzurichten sind.

Risiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen

Umtauschplattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen sollen in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, um Missbrauch zum Zweck der Geldwäsche zu verhindern. Anbieter werden verpflichtet, ihre Kunden zu kontrollieren und die Anonymität von Transaktionen zu beenden.

Risiken bei Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis

Der Schwellenwert für anonyme Zahlungen mittels Guthabekarten (Prepaid-Karten) soll von 250 auf 150 Euro gesenkt werden. Daneben sind strengere Anforderungen bei der Überprüfung der Identität der Kunden vorgesehen.

Stärkere Kontrollen bei risikobehafteten Drittländern

Soweit in Drittländern die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen, sollen Kontrolllisten harmonisiert werden. Die Banken sind aufgefordert, Finanzströme aus diesen Ländern in besonderer Weise zu überprüfen.

Mit Blick auf die Verhinderung der Steuervermeidung ist zudem vorgesehen, dass künftig bestimmte Daten aus Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und unternehmensartigen Trusts veröffentlicht werden. Soweit Dritte ein berechtigtes Interesse darlegen können, erhalten auch sie Informationen über Trusts, die ebenfalls in nationale Register aufgenommen werden sollen. Durch Verknüpfung der Register soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erleichtert werden. Im Zuge der Ausweitung der über Unternehmen verfügbaren Informationen soll zudem verhindert werden, dass potenziell für illegale Handlungen verwendete Konten unentdeckt bleiben.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2380_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-2381_en.htm

Richtlinienvorschlag COM (2016) 450 final (en)

http://ec.europa.eu/justice/criminal/document/files/aml-directive_en.pdf

Factsheet (en)

http://ec.europa.eu/justice/criminal/document/files/aml-factsheet_en.pdf

Fragen und Antworten (en)

Aktionsplan gegen Terrorismusfinanzierung

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016DC0050&from=EN>